

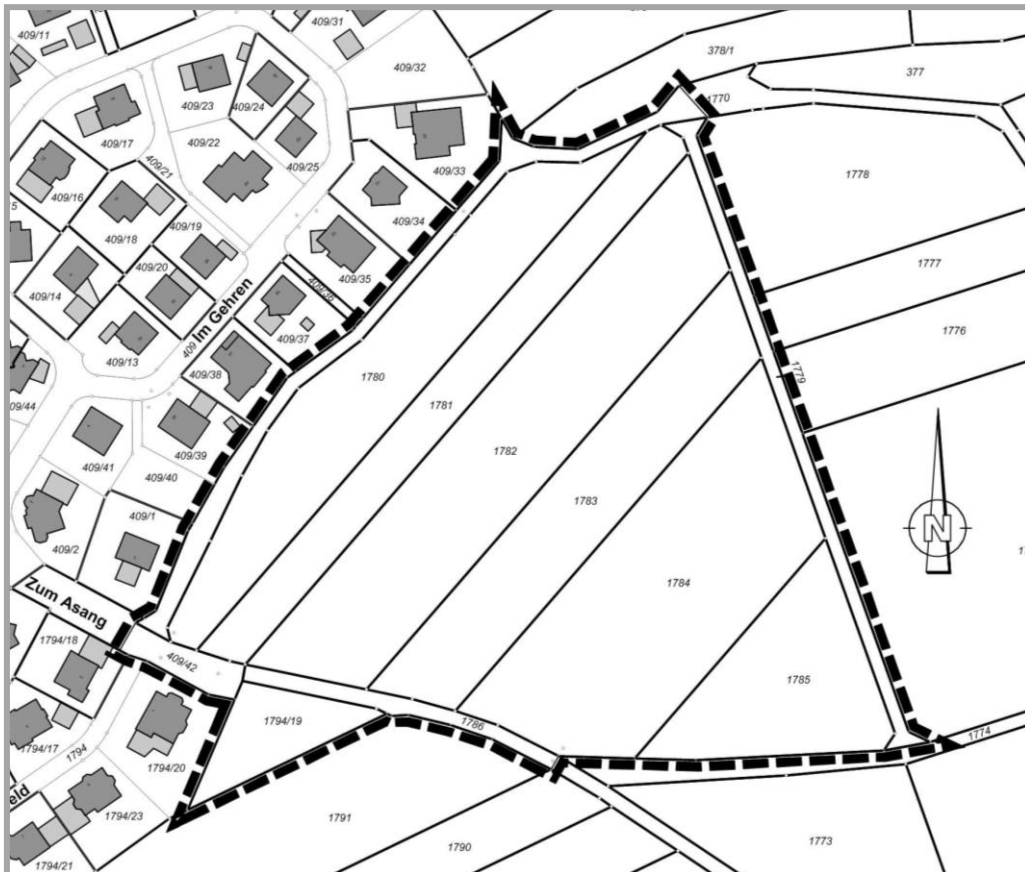
# Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „LINDENBRUNNEN“ im Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Heuchlingen hat in der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Lindenbrunnen“, Gemarkung Heuchlingen, gefertigt vom Büro LK&P. Ingenieure GbR in Mutlangen in der Fassung vom 20.05.2019 / 16.12.2019 zu billigen und die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für den Bebauungsplan wurde beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) sowie der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts (§ 13 Abs. 3 BauGB) wird abgesehen.

Betroffen von der Ausweisung dieses Bebauungsplanes sind die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785 und 1794/19 sowie Teilflächen der Flurstücke 409/42, 1770, 1786 und 1794/20 der Flur 0 der Gemarkung Heuchlingen mit einer Fläche von ca. 29.000 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich ist aus dem Planausschnitt ersichtlich.



Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung der dringend erforderlichen Wohnbauflächen in Heuchlingen im Bereich „Lindenbrunnen“.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Lindenbrunnen“ mit seinen textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 20.05.2019 / 16.12.2019 mit der Begründung und den weiteren Anlagen liegt in der Zeit vom 02.01.2020 bis zum 05.02.2020, je einschließlich, im Rathaus Heuchlingen, Erdgeschoss, während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Des Weiteren sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde, [www.heuchlingen.de](http://www.heuchlingen.de), zum Download eingestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zu dieser äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 05.02.2020 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Heuchlingen, Küferstraße 3, 73572 Heuchlingen, abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Gemeinde Heuchlingen zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Heuchlingen, den 17.12.2019

gez.

Peter Lang

Bürgermeister